

Zur bernischen Verfassungsgeschichte

Autor(en): **Strahm, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **21 (1959)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-243824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZUR BERNISCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE

Von Hans Strahm

Es ist eine nicht zu verkennende Tatsache, daß unser heutiges Interesse für Geschichte in den letzten Jahrzehnten eine offensichtliche Wandlung erfahren hat. Kriegszüge und Schlachtenglorie haben ganz wesentlich an patriotisch begeisterndem Glanz eingebüßt. Die diplomatisch-politischen Geheimnisse der Kabinette und das Geflecht der auswärtigen politischen Beziehungen vermögen kaum mehr andere Kreise zu interessieren als diejenigen, die solche Akten aus beruflich akademischen Gründen in ihren genauen Einzelheiten kennen müssen. «Geschichte» besteht ja nicht bloß aus Kriegszügen, Schlachten und Friedensschlüssen, nicht bloß aus diplomatischen Aktionen großer Männer und Staatslenker, sondern weit mehr noch aus Jahren und Jahrzehnten des Friedens, in denen sich Recht und Gewohnheit, Handel, Gewerbe und Wirtschaft, Brauchtum, Schule und Kirche, Kunst und Architektur in wenig erregendem, breitem Lauf der Ereignisse entfalteten, wandelten und immer feiner und vielseitiger ausgestalteten.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß unser Interesse an der Vergangenheit sich mehr und mehr in ganz anderen Kategorien dem Werden, dem «wie es früher war» und «wie es geworden ist» zuwendet, nämlich den Institutionen des Rechts und der Verfassung, den Formen des Brauchtums, den Denkmälern der Kunst und Architektur, der Entfaltung des Geistes in Schule und Kirche. Dies erfordert die Beschaffung *neuer Quellen*. Waren es früher die Chroniken, Akten und Memoiren, die den eigentlichen Wissensstoff für die historischen Kenntnisse bildeten, so sind es heute mehr und mehr die Sammlungen der Rechtsquellen, der Kunstdenkmäler, und in naher Zukunft werden es auch die Quellen zur Wirtschaftsgeschichte sein, die neue Wege in die Vergangenheit eröffnen.

Die Rechtsquellen des Kantons Bern, deren Bearbeitung und Herausgabe sich Prof. Hermann Rennefahrt mit verehrungswürdiger Hingabe und Opferfreudigkeit seit bald 25 Jahren angenommen hat, sind um einen neuen, man möchte fast sagen überaus inhaltsschweren Band bereichert worden. Es ist *Bd V des Stadtrechts von Bern* (Rq Bern V), enthaltend die Rechtsquellen zur Verfassung und Verwaltung des Staates Bern.

Im Mittelpunkt dieses Bandes über Verfassung und Verwaltung des Staates Bern steht das sog. «*Rote Buch*».

Der Begriff «*Rotes Buch*» kommt in den alten Kanzleien deutscher Städte recht häufig vor. Mit diesem Ausdruck bezeichnete man einen schon durch seine äußere Farbe besonders auffallenden Codex, in den wichtige Ratsentscheidungen, *die dauernde Geltung beanspruchten oder immer wiederkeh-*

rende Verwendung erforderten, eingetragen wurden. Der Einband eines solchen Roten Buches bestand in früherer Zeit aus rotgefärbtem Schafleder, später aus leuchtend rotem Sammet. Rot war im Mittelalter u. a. die Symbolfarbe des Rechts, der Rechtsgelehrten, des Gerichts und der staatlichen Hoheit.

In der bernischen Kanzlei wurden im Roten Buch die *«Fundamental-Gebräuch und Satzungen»* eingetragen, die *«zû der nachkommen nachricht»* oder zu alljährlicher feierlicher Verlesung und Beeidigung vor Rät und Burgern immer bereitstehen mußten. Das Staatsarchiv Bern besitzt eine ganze Reihenfolge solcher Gesetzessammlungen oder Roter Bücher, aus denen das fast lückenlose Fortschreiten der inneren bernischen Verfassungs- und Staatsverwaltungsgeschichte abgelesen werden kann. Denn diese Roten Bücher haben im Verlaufe der Zeit mannigfache Wandlungen erfahren. Die *«Fundamentalgesetze»* waren nicht starre Rechtssätze. Sie hatten nur *«solang völlige krafft und bestand»*, als sie nicht nach vorhergegangener Beratung vor Schultheiß Rät und Burgern, *«als dem höchsten gewalt»* abgeändert, verbessert und erweitert wurden. Daher entstanden immer wieder neue Fassungen mit zusätzlichen Erweiterungen, die meisten aus dem 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts. Die neunte Fassung in dieser Reihe (RB 9), eine Abschrift aus der Zeit um 1737, trägt den Titel: *«Fundamentalgesetz der Stadt Bern oder das Rohte buch, erneüweret 1703»*, die übrigen sind unbetitelt und beginnen direkt mit dem Gesetzestext. Die Bezeichnung Rotes Buch tragen sie höchstens als Rückentitel oder als später aufgesetzte Dorsalnotiz. Ausdrücke wie *«fundamental- und regiments-satzungen»* oder *«uralte fundamentalordnung»* kamen erst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Gebrauch.

Als Vorläufer der Roten Bücher im Sinne einer Codification von Fundamentalgesetzen der Stadt Bern sind zu nennen:

1. Ein nicht mehr erhaltener, bereits in der Handfeste erwähnter *Stadtrodel*, auf den aber in den späteren Satzungsbüchern von 1398 und 1436 mehrfach verwiesen wird. Sein Ursprung geht wahrscheinlich noch vor das Jahr 1200 zurück.

2. Es war in deutschen Städten bereits im Verlaufe des 14. Jahrhunderts allgemein Brauch geworden, wichtige Beschlüsse und Rechtsgewohnheiten in ein Buch einzuschreiben. Auf diese Weise entstanden, mehr oder weniger regellos, *«Einschreibebücher»* (vgl. R. v. Fischer, *Das altbernische Kanzleiarchiv und seine Zürichbücher*, Festschr. f. Prof. Anton Largiadèr, *Archivalia et Historica*, Zürich 1958, 21), die mit fortschreitender Weiterbildung des Rechts und seiner Anpassung an die geschichtlichen und sozialen Gegebenheiten immer wieder erneuert wurden. Als eine erste solche Codification der städtischen Gesetze und Gewohnheiten ist ein ebenfalls nicht mehr erhaltenes *ältestes Satzungenbuch*, *liber constitutionum seu statutorum antiquus* anzu-

sehen, auf das sich das nachfolgend genannte Satzungenbuch Justingers als eine Quelle beruft.

3. Das *Satzungenbuch von 1398*, das von *Konrad Justinger* angelegt worden war und bis 1436 im Gebrauch der Kanzlei stand, enthält Ratsbeschlüsse, Urteile und Vorschriften ausschließlich die Stadt Bern und ihre Verwaltung betreffend. Es wurde in den 1930er Jahren in der Nationalbibliothek Wien entdeckt und 1939 von Friedrich Emil Welti im II. Band der Rechtsquellen der Stadt Bern (Rq Bern II) als *HsW* herausgegeben. Zeitlich auf die *HsW* folgt:

4. Das *Stadtbuch von 1436*, welches vom Stadtschreiber *Heinrich von Speichingen* angelegt und von verschiedenen Händen bis 1491 fortgesetzt wurde. Es enthält regellos eingetragene Vorschriften, Notizen, Beschlüsse und Gerichtsurteile, die für die Verwaltung der Stadt Bern und ihres Herrschaftsgebietes denkwürdig sein konnten: Münzordnungen, Gewerbevorschriften, Handwerkerpflichten und Eide, sowohl bernische wie auch solche aus andern Städten, so daß es kaum möglich ist den Inhalt zusammenfassend zu charakterisieren. Es ist, wie alle nachfolgend erwähnten Bücher, noch heute im Staatsarchiv Bern vorhanden und wurde von Friedrich Emil Welti in den Rq Bern II zusammen mit dem Justingerschen Satzungenbuch von 1398 herausgegeben.

5. Das *Satzungenbuch von 1437 (Hs R)* wurde angelegt durch den Gerichtsschreiber und späteren Stadtschreiber *Johannes Blum* und von verschiedenen Händen fortgesetzt bis 1535. Man kann es als die älteste *offizielle* Gesetzessammlung bezeichnen, die, wenn auch nicht in der Reihenfolge der einzelnen Satzungen, so doch inhaltlich mit dem Justingerschen Satzungenbuch von 1398 zum größten Teil übereinstimmt. Der gut erhaltene Codex wird, mit Rücksicht auf die Farbe seines Einbandes, als *Hs R* bezeichnet, denn er ist in rotes Schafleder gebunden und kann daher auch dem Namen nach als ein Vorläufer der späteren Roten Bücher angesehen werden, in die mehrere seiner Satzungen übertragen wurden und auf den sich das sogenannte «älteste Rote Buch» (RB 1) auch ausdrücklich beruft. Dieses *offizielle* Satzungenbuch von 1437 (*Hs R*), von dem eine weitere, textlich etwas abweichende Fassung und drei spätere Kopien noch vorhanden sind, enthält eine Reihe von Nachträgen, die letzten aus den Jahren 1534 und 1535. Die *Hs R* wurde von Friedrich Emil Welti bearbeitet und in den Rq Bern I herausgegeben.

Diesem *offiziellen* Satzungenbuch von 1437/1535 sind an die Seite zu stellen:

6. Die *Burgerrödel*, die 1435 begonnen und in vier Bänden bis 1474 fortgesetzt wurden. Sie bildeten einen Bestandteil des Wahlverfahrens, indem darin die zur Wahl vorgeschlagenen und gewählten Mitglieder des Großen Rates

aufgezeichnet wurden. Auf sie nimmt das später zu erwähnende älteste Rote Buch (RB 1) Bezug. Ferner waren im Bürgerrodel enthalten: die Eidesformeln für die Großräte, für den Schultheißen, und in den späteren auch diejenigen für die Venner und für die Mitglieder des Täglichen Rates.

7. Die *Eidbücher* beginnen mit dem ältesten noch vorhandenen «Nüw eydbuch» von 1481, angelegt von Stadtschreiber *Thüring Fricker*, und schließen ab mit dem «Groß eydbuch» von 1666 und von 1760, die beide bis zum Untergang des alten Bern in Gebrauch waren. In ihnen sind die Pflichten der einzelnen Behördemitglieder und Stadtbeamten aufgezeichnet, die nach erfolgter Wahl von den Gewählten vor Schultheiß Rät und Burgern eidlich zu beschwören waren.

Als direkte Vorläufer der Roten Bücher haben zu gelten:

8. Die *Osterbücher*, deren ältestes 1485 ebenfalls von Stadtschreiber *Thüring Fricker* angelegt wurde. Es stand bis 1506 in Gebrauch. Die Osterbücher enthalten die Statuten und Ordnungen über das Verfahren bei den Rats- und Behördewahlen und sind nach den feierlichen Handlungen an den Hohen Tagen vor und nach Ostern eingeteilt, nämlich: Hoher Donnerstag (Donnerstag vor Ostern), Ostermontag, Osterdienstag und Ostermittwoch. Sodann sind darin die Vorschriften über die Verteilung des Bürgergeldes enthalten, d. h. jenes Betrages, den ein neugewähltes Mitglied des Großen Rates zu entrichten hatte, ferner der Schirmbrief, d. h. das Treuegelöbniß des Großen Rates an den Schultheißen, sodann an die Venner, die Ratsherren des Täglichen Rates und die höchsten Beamten; weiter folgt der Wortlaut der Decharge-Erteilung an den Seckelmeister und schließlich das Verzeichnis der jeweils im betreffenden Jahr gewählten Behörden und Beamten, das vom Jahre 1608 an bis 1796 durch ein in vier Bänden fortgeführtes *Besatzungenbuch* abgelöst wurde. In gleicher Weise nach Wahlhandlungen an den Tagen vor und nach Ostern wie die genannten Osterbücher, sind nun auch die Roten Bücher oder «Fundamental- Gebräuch und Satzungen» aufgeteilt, deren ältestes (RB 1) sich selbst als Osterbuch bezeichnet (107²⁶). Der Begriff Rotes Buch besteht tatsächlich erst zu Recht bei RB 4 (1643/1657), das in roten Sammet gebunden ist, während die früheren, RB 1 bis 3, einen braunen Ledereinband aufweisen.

Im Bestreben das Zerstreute zu ordnen und zu verbessern, das Veraltete auszuschneiden oder den neuen Bedürfnissen anzupassen, das Prozeß-, Erb- und Strafrechtliche des alten Satzungenbuches vom Politischen und Verfassungsrechtlichen zu trennen, entstand im Auftrag von Schultheiß, Rät und Burgern:

9. Die *Stadtsatzung von 1539*, zusammengestellt von Gerichtsschreiber *Hans von Rütli*. Aus ihr sind als spätere Nachfolger die Gerichtssatzungen von 1615 und 1761 hervorgegangen. Ihr folgt zeitlich

10. das «*Älteste Rote Buch*» *RB I (1549/1585)*. Es ist das erste einer Reihe gleichartiger, jeweils den zeitlichen Erfordernissen angepaßter Neuausgaben, die erst mit dem Untergang des alten Bern ihren Abschluß findet.

Alle diese Roten Bücher haben, wie die Osterbücher, die *zeitliche Abfolge der Wahlhandlungen* als Ordnungsprinzip, d. h. sie sind eingeteilt nach den Handlungen am Hohen Donnerstag, Ostermontag, Osterdienstag, Ostermittwoch und Donnerstag nach Ostern.

RB I (1549/1585) wurde in der Amtszeit des Stadtschreibers *Peter Cyro* abgefaßt und bis 1585 fortgesetzt. Es ist eigentlich nichts anderes als ein verfassungsmäßiges, immer wieder erweitertes und verbessertes *Traktandenbuch*, wobei der konstitutionelle Aufbau des Regiments selbst: Schultheiß, Rät und Burger als «der höchste gewalt und landtherrliche souveraineté» (vgl. 380 f), der Tägliche Rat mit Schultheiß, Venner, Heimlicher und Seckelmeister als exekutive Gewalt, und die Institution der Staatsämter, Behörden, Beamten und vereideten Pflichtträger der Staatsverwaltung als ausführende Organe, einfach als selbstverständlich, stillschweigend vorausgesetzt ist.

Die Handlungen an den österlichen Versammlungstagen der Räte bestanden im *Lesen* der konstitutionell wichtigen Satzungen und Verordnungen, der «Fundamentalgesetze», darunter die immer wieder neu gefaßten oder verfeinerten Verfügungen über die Form der Wahlen, über die Bedingungen der Wahlfähigkeit, über das Bürgerrecht, über die Aufnahme und Niederlassung Fremder, über Zünfte und Gesellschaften, über Pensionen, Reislaufen und Fremde Dienste. Dann folgte das *Wählen* selbst, wobei der Wahlmodus immer komplizierter ausgestaltet wurde, in ängstlicher Bedachtsamkeit, gerecht und unbeirrt durch irgendwelche Manipulationen zu wählen. Schließlich folgte nach dem Lesen der Eidesformeln die *Eidleistung* vor dem versammelten Rat.

Der Eid hatte eine kaum mehr abschätzbare wichtige Bedeutung im alten bernischen Staatswesen. Er war das gegenseitig bindende, feste Band der städtischen Eidgenossenschaft. Im Treueid und Amtseid waren die Pflichten, welche das Bürgerrecht vom Bürger verlangte und das Amt vom Amtsträger erforderte, eng umschrieben. Er verband zu einer Gemeinschaft, in der Dienst nie Knechtschaft und Herrschaft nie Willkür sein konnten, zu einer Gemeinschaft, in der Schutz und Schirm, Hilfe und Dienst staatsbildende Kräfte waren. Das Treue- und Dienst-Gelöbniß: *prebere et impendere bonum et fidele consilium et auxilium*, das erstmals im Eid des Großen Rates der Zweihundert im Jahre 1294 beschworen wurde, blieb im Bewußtsein von Obrigkeit und Bürgerschaft lebendig, auch dann noch, als längst schon das Regieren zu einer einträglichen Berufskarriere geworden war.

Auch die Abfolge der Traktanden an den Ostertagen war wohl seit der Neukonstituierung der bernischen Regierungsform im Jahre 1294 im wesentlichen dieselbe bis zum Untergang des alten bernischen Staates im Jahre 1798.

Am *Hohen Donnerstag* erfolgte die Wahl des Großen Rates der Zweihundert. Als Wahlbehörde amtierten seit 1294 die Sechszehner gemeinsam mit dem Kleinen Rat.

Die Sechszehner waren ursprünglich sechzehn Vertrauensmänner der Gemeinde, je vier aus jedem Quartier der Stadt, die dem Schultheißen und dem Rat — um Uneinigkeiten oder Parteiungen gründlich zu vermeiden (*super indiscretionibus penitus corrigendis*) — in allen Dingen zur Seite stehen sollten. Diese im Jahre 1294 geschaffene Institution blieb erhalten bis 1798. Zur Zeit von RB 1 (1549/1585) wurden die Sechszehner noch durch die vier Venner gewählt, und zwar am Mittwoch vor Ostern (85). Die Wichtigkeit dieser Wahlbehörde führte dazu, daß sie späterhin nicht mehr aus den vier Quartieren, sondern aus den Gesellschaften ausgewählt und durch Ballotieren aufgelöst wurde, wobei die Vennerzünfte das Vorrecht hatten, zwei Sechszehner zu stellen (417 ff, 625 ff).

Am *Hohen Donnerstag* wurden dem Wahlkollegium von Rät und Sechszehnern, nach Verlesung ihres Eides und nach der Eidleistung, die Bedingungen der Wahlfähigkeit für die Mitglieder des Großen Rates vorgelesen, die im Verlauf der Entwicklung immer wortreicher ausgelegt und enger gefaßt wurden. Hernach wurde die Liste der alten und der neuzuwählenden Großratsmitglieder aufgestellt und im Bürgerrodel eingeschrieben.

Der *Ostersamstag* war dem Einzug des Bürgergeldes und dessen Verteilung an die Bezugsberechtigten vorbehalten. Eine Ratsversammlung fand an diesem Tage nicht statt.

Der *Ostermontag* war der große Tag des alten bernischen Staates. Die Abfolge der Traktanden bestand 1. im Ablesen der alten und neuauuserwählten Mitglieder des Großen Rates aus dem Bürgerrodel. Dann erfolgte der Einzug der Aufgerufenen in die Große Ratsstube. Traktandum 2: Nach altem Brauch Lesen der Satzungen «Zünfte zu wehren», über die Gesellschaften, über Pensionen, Reislafen usw. Traktandum 3: Amtseid der Räte und Bürger auf die alten Gesetze, Rödel und Satzungen, in denen die weiteren eidlichen Verpflichtungen enthalten waren, «als die iecklichen bindent» (101 f). Sodann folgte 4: Abdankung des alten und Wahl des neuen Schultheißen durch Handmehr, seine Vereidigung auf den vorgelesenen Schultheißen eid «der statt Bern trüw und warheit zü leysten, iren nutz und frommen zü fördern und schaden zü wänden, der statt und dem land getrüwlich zü warten und die nach sinem besten verstand zü besorgen, und der statt recht und fryheit nach sinem vermögen zü beschirmen, die eynung zü vertigen oder schaffen gevertiget zü werden, gmeine gricht ze führen glichlich dem armen als dem reichen ...» (103). Der Vereidigung des Schultheißen folgte 5: die Wahl der Venner, ablesen des Vennereides und die Vereidigung «der statt Bern trüw und warheit ze leysten, derselben nutz und eer zü fördern und schaden zewänden, ir bestes von ir ämpter wägen zethünd ... und wan man zü veld zücht, by der paner getrüwlich zesin, daby zeblyben, und sich davon umb

dhein sach trängen noch scheiden zelassen biß in den tod; ouch zum minsten einest im jar iecklicher in sinem vierteyl umb zegan, der burgern und gemeind harnesch zu beschauwen und einem jeden, er syge der burgern oder der gmeind, so zû schwachen oder zû wenig harnesch hat, zû gepietten, den zû bessern oder meer zû kouffen nach ir ordnung; und ob jemand inen in söllichen ungehorsam sin, den einem rhat fürzebringen, mit ime nach gepur zehandlen ...» (104).

Die Venner waren, wie schon der Name sagt, die Bannerherren der vier Stadtquartiere. Sie besorgten die Kontrolle der Bewaffnung der wehrhaften Mannschaft, die Harnischschau, und hatten außerdem den Auftrag, die Stadtsteuern einzuziehen, sowie die Aufsicht über die Feuerpolizei in den ihnen zugewiesenen Quartieren. Dem ältesten unter ihnen war, zusammen mit dem Schultheißen und dem Teutschseckelmeister (bei zunehmenden Reichtum des Staatsschatzes jedem der vier Venner) ein Schlüssel des Schatzgewölbes anvertraut, jedem je einer, so daß nur alle gemeinsam die mehrschlossige Eisentüre öffnen konnten, jedoch immer bloß auf ausdrückliches Geheiß von Schultheiß, Rät und Burgern, «ohne dero expressé bewilligung und befehl das gewölb, under was vorwand es auch immer were, nicht geöffnet, sonderen wan die noht es erforderet, von dem höchsten gewalt der befehl erwartet werden solle» (390, 678). Nach der Eidleistung nahm jeder Venner das ihm zustehende Stadtpanner und seinen Gewölbeschlüssel auf, die vor der Wahl auf den Ratstisch abgelegt wurden.

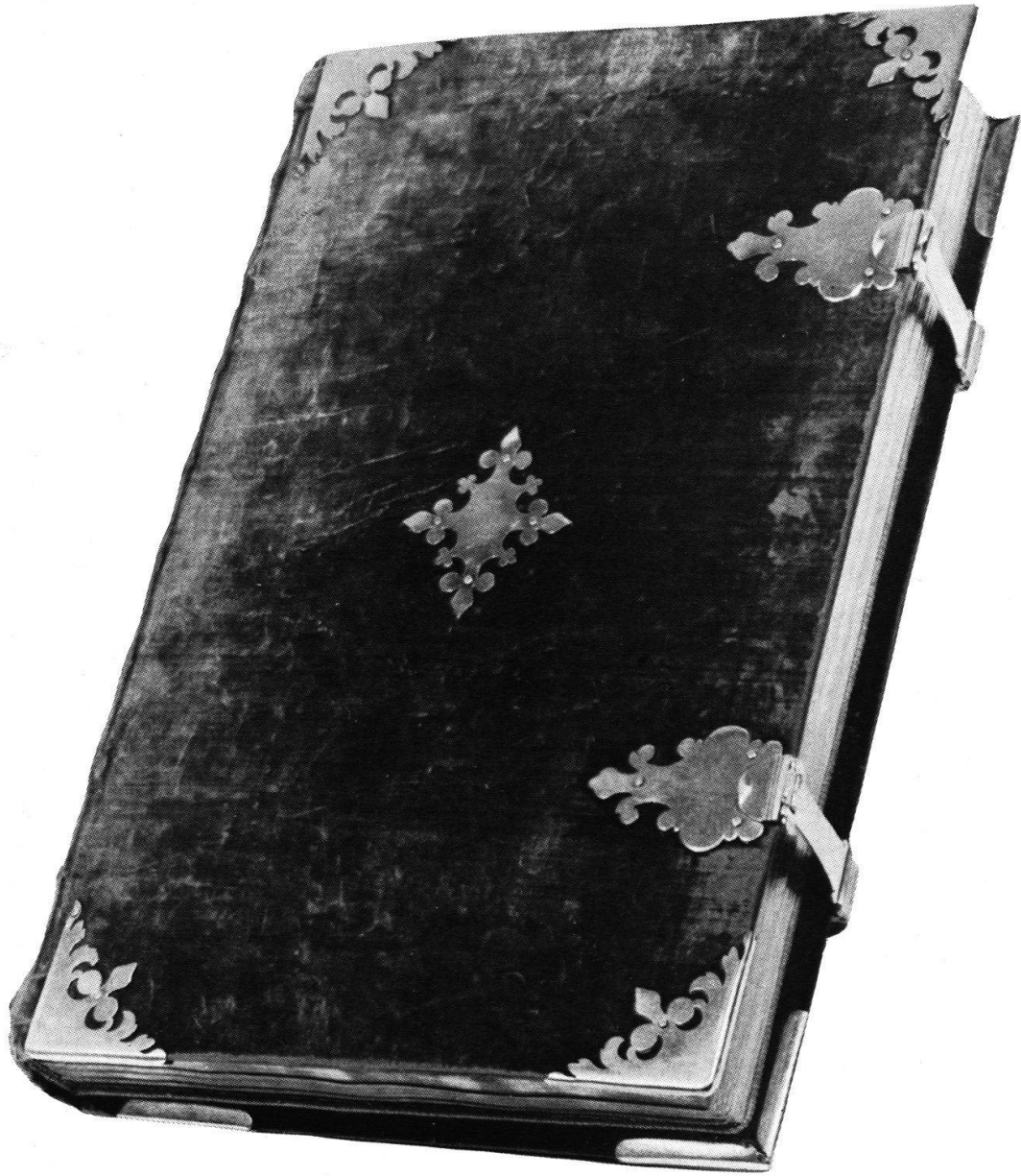
Als Traktandum 6 folgte am Vormittag noch die Wahl des Stadtschreibers, des Gerichtschreibers und des Großweibels, die ihren Amtseid am Mittwoch zu leisten hatten.

Nachmittags versammelten sich Schultheiß, Venner und Sechszehner in der Kleinen Ratsstube zur Wahl des Kleinen Rates. Sie leisteten den Eid: «Schwerent all die, so einen rhat erwellent, gemeinlich und jegklicher insonders, einen rhat zû erkiesen und erwellen, der dann der statt Bern nutzlich, fruchtbar und eerlich syge, der statt tågliche sachen nach ir gelägenheit trüwlich zu furen, zu handlen und zû bedencken, als das dahar gewonlich gsin und harkommen ist; item söllich erwellung der rhäten nach nutz, eer, frommen und altem harkommen der statt Bern zethünd nit underwâgen zelassen, wâder durch lieb noch leid, durch frünschafft noch viendtschafft, durch miet noch mietwan, durch nutz noch schaden, gegenwürtigen noch küffftigen, noch durch dheinerley sach noch underwysung willen deren, so gegenwürtig sind, heimlich noch offenlich, und als verr einen jecklichen sin eyd, eer und gewüßne bindet und wyßt, an alle gevârd ...» (107). Hierauf nahmen Schultheiß und anwesender Stadtschreiber den Austritt, und die Venner und Sechszehner schritten gemeinsam zur Wahl des Kleinen Rates, wobei die Wahlvorschläge am Osterdienstag im Großen Rat zur Ergänzung und endgültigen Wahl vorgelegt werden mußten. Auf diese Weise wurden zwanzig Ratsherren erwählt, die mit den vier Vennern, die in alten Stadtrechten traditionelle

Zahl von 24 Consules ergaben. Mit dem Schultheißen und den zwei Heimlichen von Burgern zusammen betrug die Mitgliedzahl des Kleinen Rates siebenundzwanzig. Die zwei Heimlichen von Burgern waren, wohl schon seit 1294, jeweils vom Großen Rat auf Vorschlag von zwei Vennern gewählte, in den Kleinen oder Täglichen Rat abgeordnete Vertrauensmänner, angesehene Mitglieder des Großen Rates, die dafür besorgt zu sein hatten, daß die Beschlüsse und der Wille des Großen Rates im Kleinen Rat auch ausgeführt wurden. Bei der Erledigung einer Ratsstelle rückte der ältere Heimliche in den Stand des Rats Herrn nach, worauf jeweils ein neuer Heimlicher gewählt werden mußte.

Osterdienstag. Traktanden: 1. Einberufung des Großen Rates und Vereidigung jener Mitglieder, die am Ostermontag noch nicht anwesend waren auf den Amtseid der Großräte. Sodann schritt man 2. zur endgültigen Wahl des Kleinen Rates, gemäß den Wahlvorschlägen der Venner und Sechszehner des Vortages. Diese Vorschläge konnten beliebig vom Großen Rat vermehrt werden. Die Wahl erfolgte durch Handmehr, später durch Ballotierung, unabhängig von der Vorwahl durch Venner und Sechszehner. Nach geleisteter Vereidigung wurde 3. der Schirmbrief für Schultheiß, Venner, Rät und hohe Stadtämter gelesen und vom Großen Rat an sie der Treueid geleistet: «alß wir jetz den N zû unserm schultheißen, ouch N ... und N etc, unser vier venner zû denselben ämpteren erwelt und inen unser stattzeichen, und mit andern unsern rhäten, dem stattschryber und ampthabern unser statt und land mit ir wyßheit, räten, schrifftten und versâchungen zu regieren haben bevolchen, alls wir inen des gar hoch und woll vertrüwen, und ungezwyffelt vertrösten, es soll uns zû allem güttem erschießen, und uns nun gepurt, dieselben all und jeden uß inen sonderlich, by irem bevolchenn gwalt, ampt und handel zû schirmen; harumb so soll man wüssen, das wir zû nutz, eer und güt unser obberürten statt, dem vorgeampten unserm schultheißen vollkommen gwalt haben geben, und jetz aber in krafft diß brieffs thünd ... alles nach bewysung unser fryheitten, rödeln, satzungen und gütten gewonheitten ... Wann ouch und wie dick derselb unser schultheiß, sin potten und helffer, einichen unsers raths, venner, heimlicher, burger oder ander, so zû unser statt gehören, anruffen und ersüchen um hilff, da sollen sy inen fürderlichen und zû stund zu hilff kommen. ... Wir haben ouch ... gelopt und versprochen by unsern guten trüwen, sy by iren sachen, rhäten und gethâten, so sy zu unser statt nutz und eer gethan hetten oder thâten, ... zu raten, zu schirmen und zu handhaben ...» (96 ff). In diesen Worten ist das altüberlieferte, 1294 erstmals verbriefte *bonum et fidele consilium et auxilium* enthalten. Auf den Eid des Großen Rates folgte 4. die Heimlicher-Wahl und ihre Vereidigung, und schließlich 5. die Wahl der niederen Stadtämter.

Am *Ostermittwoch* wurde vor versammelten Rät und Burgern mit der Wahl und Vereidigung der niederen Beamten fortgefahren, sechsunddreißig



Stadtämter, vom Stadtreiter und Stadtläufer, Torhüter und Bannwart, Brunnenmeister und Bändelmesser bis zum Zytgloggenrichter und Totengräber; jeder leistete seinen persönlichen Eid.

Die allgemeinen Gesetze und Vorschriften sind im Roten Buch in die traktandenmäßige Darstellung der Wahlhandlungen zum Teil eingestreut, zum Teil am Schluß angeführt. Angefügt sind in RB 1 auch noch alle Eidformeln, die in späteren Kompilationen des Roten Buches wegfielen.

Auf RB 1 (1549/1585) folgte 1574 eine zweite Fassung, *RB 2 (1574/1613)*, die von späteren Zusätzen abgesehen, lediglich eine Abschrift von RB 1 ist, ohne die Vielzahl der Beamteneide.

Auch *RB 3 (1613/1643)* entspricht, was die Ostertraktanden betrifft, den beiden früheren, ist jedoch um wesentliche Neufassungen und wichtige Zusätze erweitert. So wurde die Satzung «von abwehruung und abstellung der zünften» von 1373 und 1392, die schon 1532 verbessert worden war, um «was darin überflüssig und unnutz, darus ze sündern» (130), neuerdings zusammengezogen und mit dem Datum der Neufassung von 1567 eingetragen, während sie in RB 2 noch im alten Wortlaut aufgeführt war. Bemerkenswert ist für RB 3 auch die Verschärfung der Verordnung von 1643 über die Bürgerannahmen (202 ff), die verfügte, daß neue Zuzüger, «deren man, sonderlich in handtwercken von nöthen habe, zwar aufgenommen werden sollten, doch under dem titul und nammen ehwiger ynwohneren oder habitanten . . ., die söllend dann, die einen by iren gewerben, handtierungen und begangenschafften, kunst und berüff, die anderen aber by iren handtwercken bestendig und einfaltig verbleiben». Weder sie noch ihre Kinder und Nachkommen sollen «in das regiment — als zu besatzung dessen wir by disen zeiten, gott lob! gnügsam verseechen, aspirieren, gelangen, noch befürderet werden (204).

Zur Abstellung «allerhand bisher . . . yngerißnen schädlichen mißbrüchen, vorteiligen geschwindigkeiten und daruß volgenden bösen consequentzen und ungelegenheiten» fanden es Schultheiß, Rät und Sechszehner am Hohen Donnerstag 1641 für gut, den neuen Wahlmodus des Ballotierens, «nach dem exempel viler wol policierten stenden», einzuführen und genau zu beschreiben (228 ff). Dieser neue Wahlmodus scheint sich aber nur schwer durchgesetzt zu haben, denn er wurde in RB 6 (1676/1700) unter den Daten von 1682, 1685 und 1692 wiederholt, ohne Bezugnahme auf RB 4, worauf wir noch zurückkommen.

Als Anhang zu RB 3, separat paginiert und an dieses nachträglich angeheftet, erscheinen hier erstmals die ältesten «*Burgerspunkte*» von 1642: «Substantz- und entschlüßliche vergleichung . . . über nachvolgende puncten» — nach welchem Titel sie denn Namen tragen — die, wesentlich ausgebaut, erweitert und verselbständigt, neben dem Roten Buch sozusagen das Geschäftsreglement von Rät und Burgern wurden (233 ff). Die Burgerspunkte sind, wie 1655 festgesetzt wird, «von den fundamental satzungen im Rohten buch also zeunderscheiden, daß zü disen jerlich geschworen wirt, jene aber sonst

für güte bei-gesetz und decreta zehalten» (666). Auf RB 3 folgte zeitlich *RB 4 (1643/1675)*, das, von einigen Zusätzen abgesehen, im wesentlichen der Redaktion von RB 3 entspricht. Immerhin verdient der eingetragene Beschluß von Schultheiß, Rät und Burgern vom Ostermontag, 17. April 1647 besondere Beachtung, weil er, bei aller Traditionsgebundenheit, vom Bewußtsein der lebendigen Weiterentwicklung des Rechts durchdrungen ist und dem Bestreben Ausdruck gibt, klare Ordnung zu schaffen. Er lautet: «... demnach unsere fromme regimentsvorderen, wie auch wir, zu nutz, heil und wolfahrts desselben nit nur vil und mancherley satzungen gemacht, sonder auch von einer zeit zur anderen (darnach man menschliche ordnungen richten soll) je nach gelegen- und beschaffenheit derselben, fürnemlich sitt kurtzen jahren dahar, etliche erlütheret, geminderet oder gemehret, etliche dann gar nützlich gemacht — darauß dann geflossen und ervolget, dz etliche satzungen oder articul von unnothwendiger wyleüffigkeit, unangenehmer repetition und widerholung, wie auch theils irriger confusion und unordnung wegen mit etwas verdruß uff disem tag abgehört werden müssen — derohalben, so hat uns für gut und gantz nothwendig angesehen, obbemelt satzungen überschouwen und erduren, die überflüssig oder unnützlich gewesenen articul umb kurtze willen ussönderen und hindan thun, die vermischten aber in bessere uff einander folgende ordnung richten, und also die, so in krefften bestahn und hinfür allwegen uff diesem tag gelesen und geschworen werden sollend, ordentlich zusammen züchen und verbleiben zelassen» (279).

Eine solche Revision wurde jedoch nach gut bernischem Brauch vorerst noch ausgiebig erdauert, 1652 eine Kommission von je 4 Mitgliedern des Kleinen und des Großen Rates eingesetzt. «Und dieweil das Rohte büch in vil weg confus, verirt und wegen der von einer zeit zur anderen beschechener enderungen umb etwas verklütteret sich befindt», sollten sie «jede satzungen fyn ordentlich und verständtlich inn eine güte form richten und so wol alte gewohnte, als neüwe satzungen, so darein gehörend, einverleiben» (291). Das führte im Schoße der Kommission und vor Schultheiß Rät und Burgern zu einer wohl lebhaften Kontroverse über «den höchsten gwalt», ob nämlich die Beschlüsse von Rät und Sechszehnern vom Hohen Donnerstag am Ostermontag dem Großen Rat, d. h. Schultheiß Rät und Burgern zu unterbreiten seien, und wem eigentlich «der höchst gwalt» zustehe (662). Es geht daraus auch die wichtige Rolle der Sechszehner hervor, die zusammen mit Schultheiß und Kleinem Rat dem Großen Rat den «Höchsten Gewalt» streitig gemacht zu haben scheinen.

RB 5 (1657/1676), bringt dann eine klare Entscheidung über die Kompetenzen des Kleinen Rates und der Sechszehner im Hinblick auf den «Höchsten Gewalt», indem festgesetzt wurde, daß zwar die «fundamental-gwalt» am Hohen Donnerstag den Großen Rat zu besetzen und Gesetze und Ordnungen, die Regimentsformen betreffend, aufzustellen, ihnen zustehe, daß sie aber diese «nit alß ein fürgeschribne regel, sondern umb der revision, korrektion

und bestätigung willen» vor Schultheiß Rät und Burger «als den Höchsten Gewalt» zu bringen habe, dem es vorbehalten sei, anzunehmen, zu verbessern oder zu verwerfen (293).

Im übrigen baut auch RB 5 auf seinen Vorläufern auf, wobei bloß die Verschärfung der Vorschriften über die Ämterbesetzungen (von 1660 und 1672) zu erwähnen wäre, mit welchen «das an sich selbs unrechtmäßige und unzüßliche, auch in allen wolangestellten republikuen hoch verpottne practizieren, das ist mahlzeiten und dergleichen zecheten und gastereien anstellen und halten» neuerdings gerügt und verboten wird (313).

RB 6 (1676/1700) ist bemerkenswert durch die Einführung eines «General-eydts» auf die abgelesenen Satzungen und durch die ausführlichen Bestimmungen über die französischen Dienste (339), in die sich das alte Verbot über das Reislaufen gewandelt hatte, vor allem aber durch weitere vorbeugende Maßnahmen gegen «allerley unrechtmäßige bünde und pratiken» die bei den Ämterwahlen immer wieder auftraten. Um ihnen zu begegnen erneuerte man 1682/85 — «solches auffs wenigste zwey oder drey jahr lang zü probieren» — die Vorschrift zur Einführung des Loses durch Ballotierung (347 ff) «mit vergülten und versilberten kügeln, wie zu Venedig brucht wirt», von denen schon 1614 die Rede war (193³⁷) und wie es bereits in RB 3 (230) im Jahre 1641 beschrieben wurde. Nach der gründlichen Revision der Fundamental-Gesetz- und -Ordnungen von 1703/1727, die in RB 8 (1710/1731) zum Ausdruck kam, wurde die neue Losordnung die eigentliche Wahlmethode für alle Ämter und Stellen, damit «alle practicken, list und gefehrden kräftiglich hindertreiben und die erwehlung auff einen freyen sicheren fuß ... eingerichtet werden möge» (444, 459 ff).

Mit RB 8 (1710/1731) haben die «Fundamental-gesetz und ordnungen» textlich jene Form gefunden, die nun — allerdings unter Beifügung einiger späterer Zusätze — bis zum Untergang des alten Staates Bern Geltung hatte. Erstmals ist in RB 8 eine allgemein wegleitende Satzung vorausgeschickt, «wann und wie die g'satz gemacht und abgeenderet» (414 f), in welcher für alle künftigen Änderungen oder Verbesserungen, nach erfolgter Vorberatung und Annahme durch Rät und Sechszehner, eine Zweidrittelsmehrheit des Großen Rates statuiert wurde; «so mögend auch fürters-hin obverdeuter maßen auff mahnung oder anzug vor unseren räthen und sechs-zehen neüe, zu gutem unsers gemeinen wesens abzihlende satz- und ordnungen berathschlaget und unß ... zu unserem endlichen entschluß, nach deren anhörung und genomener bedenckzeit vorgebracht werden» (416).

Erstmals sind in RB 8 auch die Klassen der Landvogteien, 4 Klassen je nach dem Ertragswert, aufgeführt (460 ff), die in den Jahren 1730 und 1776, den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt, wieder neu eingeteilt wurden. Der Klasseneinteilung entsprachen genau geregelte Kandidier- und Wahlvorschriften (472 ff, 532 ff).

Ferner bringt RB 8 eine klare Unterscheidung von «Satz- und ordnungen, so auff den oster-montag gelesen und geschworen werden sollend» (434 ff) und solchen «so zwar auff den oster-montag nit geschworen werden, dennoch aber in zütragenden fählen bey eyden darnach gerichtet und gehandelt werden soll» (448 ff). Unter den letzteren finden sich die Verfügungen über die Annahme fremder Auszeichnungen (452) und eine Satzung über die burgerliche Standesgleichheit, nämlich daß wegen Adelsdiplomen «inn und ussert landts sich keiner unser burgern, wer die immer seyn mögen, über den anderen erheben, in einiche weis und weg sich praevaliren, noch einer dem anderen etwas verkleinerliches und nachtheiliges vorhalten und thun, sonder ein jeder sich also aufführen solle, wie es sich, under burgeren, die auß einer mutter statt herkommen und geboren, gebührt», bei Strafe von 100 Dublonen (454). Wappen und Adelsbriefe sollten «in unseren statt und landen keine krafft noch gültigkeit, weder jetz noch in künfftigen zeiten haben, auch die darin enthaltene titul, wapen und nahmen nit gebraucht werden», wieder bei Strafe von 100 Dublonen. «Wo immer diser neüwangenommenen wapen, nahmen und titul im publico erschinnen, es seye in schlössern, kirchen oder anderswo», sollen sie abgetan, abgehoben und durchgestrichen werden. Es ist erfreulich, daß diese Satzung nicht ganz so streng durchgesetzt wurde, wie sie gemeint war; manches Schloß und manche Kirche wäre um die eine oder andere schöne Wappenkartusche ärmer. Das war das Ergebnis eines langwierigen Adels- und Wappenstreites, der von 1684 bis 1731 die Gemüter heftig bewegt und 1717 zur Institution des amtlichen burgerlichen Wappenbuches geführt hatte. Immerhin wurde damals zugestanden, daß «dergleichen gnaden bezeügungen anzenemmen» auch künftighin nicht ganz verboten sei; «jedoch alles der heiteren meinung, daß einicher weis und under was vorwand es immer seyn mag, dergleichen diplomata nit umb gelt erkaufft, noch zuwegen gebracht». Außerdem mußten solche Adelsdiplome jeweils innert Jahresfrist dem Rat zur Kontrolle und Genehmigung vorgewiesen werden. In diesem Zusammenhang darf vielleicht auch erwähnt werden, daß es 1714 als «nit mehr gezimmend» erachtet wurde, «auff dem ehren-wappen des standts den reichsadler zu führen», da Bern schon seit langer Zeit keine Reichsstadt mehr sei, «sondern allerdings independente und souveraine statt». Demzufolge wurde 1716 das Staatssiegel neu gestochen und der Berner Wappenschild mit der Herzogskrone überhöht (481, 482⁵ Anm.).

Zusammenfassend kann gesagt werden: Das Rote Buch war seit seinen ersten Anfängen bis zum Untergang des alten Staates das immer wieder erneuerte Traktandenbuch von Schultheiß, Rät und Burgern, für die Wahlen, für die jährlichen Verlesungen der Grundgesetze und für die jährlichen Eidleistungen. Der alle Jahre wiederholte Eid, das feierliche Zeremoniale bei der Eidleistung, die immerwiederkehrende Verlesung der alten Rechte, Gesetze und Gebote, der fortdauernde, feinhörige Kampf gegen alles Praktizieren, die in gewichtigem Ernst, nach streng gewahrten Vorschriften durchgeführten

Wahlen, dies alles zeugt von einer Form und Repräsentanz, von einer beständigen Gegenwärtigkeit der alten Tradition und zugleich von einer dauernden Mahnung sie zu ehren, deren Eindringlichkeit wir uns noch heute nicht entziehen können. Sie waren es, die Charles Victor von Bonstetten jenen Eindruck vermittelten, den er als 86jähriger in seinen «Souvenirs» mit den Worten festhält, die als Leitspruch über diesem Rechtsquellenband stehen könnten: «Le patriciat de Berne a été de tous les gouvernements existans celui qui a le plus respecté les lois de la justice». Sie waren es auch, nicht zuletzt, die Bern das Ansehen gaben, neben Venedig die vollkommenste und gerechteste aristokratische Republik zu sein.

Die Herausgabe der verschiedenen Fassungen des Roten Buches in den Rq Bern V durch Hermann Rennefahrt bildet eine grundlegende und noch kaum abschätzbar wertvolle Bereicherung des bernischen historischen Schrifttums. Sie ist nicht allein auf die 16 verschiedenen Redaktionen des Roten Buches von 1549 bis 1795, mit ihren jeweiligen Abweichungen und Zusätzen beschränkt; in wohlgegliedertem, systematischem Aufbau enthält der Band außerdem auch die konstitutionellen Urkunden und Satzungen des 13. und 14. Jahrhunderts, die Texte und Quellenstellen über die Organisation des Staates bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, die unmittelbaren Vorläufer des Roten Buches, die Burgerrödel und Osterbücher, sodann das «Hilfsbuch» zum Roten Buch von 1756/1757, die «Burgerspunkte» von 1642, 1655 und 1702, ferner auszugsweise und in Regestform das «Formularbuch» von 1742, das «Titulaturenbuch» von 1745, das «Ceremonialbuch» und das Statutenbuch des «Äußeren Standes» von 1691/1789, — ein unabsehbar reicher Quellenstoff für die gesamte Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt und Republik Bern.

Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und das Sach- und Namensregister mit Glossar, das zwar die sorgfältige Lektüre nicht ersetzt, ermöglichen die oft sehr erwünschten Querverweise und zeitlichen Verbindungslinien. Dem Verlag H. R. Sauerländer Aarau gebührt alle Anerkennung für die Sorgfalt und Akribie in der drucktechnischen Anordnung. Auch die Subvenienten seien dankend erwähnt, deren Unterstützung den Druck und den verhältnismäßig billigen Preis ermöglichte: vor allem die Friedrich Emil Welte-Stiftung, dann aber auch der Nationalfonds, der Staat Bern, die Bürgergemeinde Bern und der Schweiz. Juristenverein, die alle dazu beigetragen haben, das Werk der allgemeinen Forschung zugänglich zu machen.

Vor allem aber gebührt unser Dank dem Herausgeber und Bearbeiter, Hermann Rennefahrt.

Hermann Rennefahrt hat sein immenses Wissen und unendliche Mühe und Sorgfalt darauf verwandt, all das, was an Rechtssätzen über Verfassung und Verwaltung des Staates in Kanzleibüchern und Ratsmanualen enthalten ist, in einen zeitlichen und systematischen Zusammenhang zu bringen und in Anmerkungen und unter den Überschriften «Weitere Ordnungen» den Edi-

tionen der einzelnen Roten Bücher beizufügen. Dies ergibt einen geschlossenen Aufbau und vermittelt ein in seiner Gesamtheit überzeugendes Bild der fein organisierten und doch immer traditionsbestimmten alten bernischen Staatsverfassung, die sich über ein halbes Jahrtausend, von 1294 bis 1798 in ungebrochener Kontinuität weiterentwickelt hat. Dabei sind die weiteren Zweige der bernischen Staatsverwaltung: das staatliche Kirchenrecht, die Gesetzgebung über die Schulen, die staatlichen Ordnungen über die Regalrechte, die Polizei und das Wirtschaftsrecht, sowie die Aufgaben und Funktionen der ständigen Verwaltungskammern und Kommissionen nicht mitenthalten. Sie sind von Hermann Rennefahrt bereits gesammelt und zum Teil schon zur Herausgabe vorbereitet worden.

Es ist kaum zu ermessen, wieviel entsagungsvolle Kleinarbeit hinter dieser, nun in vorbildlicher Übersichtlichkeit der Forschung zur Verfügung stehenden Quellenedition verborgen liegt, und es ist bei einer ersten Durchsicht auch noch gar nicht abzusehen, wieviele Anregungen und Tatsachen er der künftigen Forschung bieten wird. Das darf man aber wohl sagen: dem Staat Bern ist mit diesem Band ein prächtiges Denkmal seiner Vergangenheit enthüllt worden. Demjenigen, der es geschaffen hat, gebührt unser ehrerbietiger Dank.